

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Penell Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektrogroßhandel, Partner des Handwerks und der Industrie, Planung, Beratung und Verkauf Ober-Ramstadt	Kapitalmarkt	Gläubigerabstimmungen DE000A11QQ82/A11QQ8	06.04.2016

Penell Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektrogroßhandel, Partner des Handwerks und der Industrie, Planung, Beratung und Verkauf

Ober-Ramstadt

Penell-Anleihe 2014/2019
ISIN DE000A11QQ82 / WKN A11QQ8

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

Aufforderung zur Stimmabgabe

durch den gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger

der Penell Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektrogroßhandel, Partner des Handwerks und der Industrie, Planung, Beratung und Verkauf in Insolvenz mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer HRB 2862 und der Geschäftsanschrift: Bahnhofstrasse 32, 64372 Ober-Ramstadt, (nachfolgend auch die „**Emittentin**“),

One Square Advisory Services GmbH, gesetzlich vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Frank Günther, Theatinerstraße 36, 80333 München, Deutschland

(der „**gemeinsame Vertreter**“)

betreffend die

**EUR 5.000.000,00 7,75 %
Inhaberschuldverschreibungen**

**der Penell Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektrogroßhandel, Partner
des Handwerks und der Industrie, Planung, Beratung und Verkauf
fällig am 10. Juni 2019**

ISIN DE000A11QQ82 / WKN A11QQ8

(insgesamt die „**Anleihe**“), derzeit eingeteilt in 5.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

Der gemeinsame Vertreter fordert gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31.07.2009 (BGBl. I 2512, „**SchVG**“) hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung

***innerhalb des Zeitraums beginnend am Montag, den 25.04.2016, um 00.00 Uhr (MESZ)
und endend am Mittwoch, den 27.04.2016, um 24.00 Uhr (MESZ)***

gegenüber dem gemeinsamen Vertreter auf (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“; die Aufforderung zur Stimmabgabe in der Versammlung ohne Abstimmung, die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt A) sind vom gemeinsamen Vertreter freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Schuldverschreibungen der Anleihe die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Der gemeinsame Vertreter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind. Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen und nach Konsultationen mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

A. Hintergrund der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung

Die Forderungen der Anleihegläubiger aus der Anleihe sind gemäß § 8 der Anleihebedingungen besichert. Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Straße des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin wurde gem. § 9 Ziffer 9.1 der Anleihebedingungen als Treuhänder für diese Sicherheiten bestellt. Dazu hat die Emittentin mit der MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft einen Treuhandvertrag (der „**Treuhandvertrag**“) geschlossen.

Mittlerweile ist bekannt, dass verschiedene Anleihegläubiger Schadensersatzansprüche gegen den Treuhänder gerichtlich geltend machen.

Vor diesem Hintergrund sind dem gemeinsamen Vertreter Einberufungsverlangen nach § 9 Abs. 1 S. 2 SchVG von Anleihegläubigern, deren Schuldverschreibungen 5% des ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, zugegangen und der gemeinsame Vertreter wurde aufgefordert, zum Zwecke der Beschlussfassung über den Austausch des Sicherheitstreuhänders eine Gläubigerversammlung einzuberufen.

Der gemeinsame Vertreter schlägt vor, als neuen Treuhänder, die One Square Trustee Ltd. Zweigniederlassung München, Theatinerstr. 36, 80333 München zu bestellen, deren Expertise in der Erbringung von Treuhanddienstleistungen liegt. Als Teil der One Square Gruppe, der auch der gemeinsame Vertreter angehört, verfügt sie über fachlich qualifizierte Mitarbeiter, die mit dem maßgeblichen Sachverhalt bereits vertraut sind. Des Weiteren ist ein enger Austausch mit dem gemeinsamen Vertreter sichergestellt, so dass ein Handeln im alleinigen Interesse der Anleihegläubiger sichergestellt ist.

Die betreffende Beschlussfassung wird gemäß § 14 Ziffer 14.2 der Anleihebedingungen nach Maßgabe der Bestimmungen von § 18 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz*) (das „SchVG“) als Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

B. **Beschlussgegenstände**

Der gemeinsame Vertreter schlägt vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1.1 **Beschlussfassung über den Austausch der MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Treuhänder durch die One Square Trustee Ltd. Zweigniederlassung München und deren Vergütung sowie die diesbezügliche Änderung der Anleihebedingungen**

Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Straße des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin wird als Treuhänder abberufen. Neuer Treuhänder wird die One Square Trustee Ltd. Zweigniederlassung München, Theatinerstr. 36, 80333 München.

Ziffer 9.1 Bestellung wird wie folgt neu gefasst:

„Die One Square Trustee Ltd. Zweigniederlassung München, Theatinerstr. 36, 80333 München wird als neuer Sicherheitentreuhänder (der „**Treuhänder**“) bestellt. Die One Square Trustee Ltd. Zweigniederlassung München, Theatinerstr. 36, 80333 München haftet nur für eigene Pflichtverletzungen, nicht für die des alten Sicherheitentreuhänders MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Straße des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin, ab dem Zeitpunkt der Bestellung. Für den Zeitraum vor Bestellung haftet der alte Sicherheitentreuhänder, die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Straße des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin.“

Ziffer 9.5 Vergütung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von EUR 350,00 pro aufgewendeter Stunde. Die Vergütung ist auf einen jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 50.000,00 begrenzt. Die Vergütung wird allein aus den Erlösen der Sicherheiten beglichen. Sofern diese den Vergütungsanspruch nicht oder nicht vollständig decken sollten, steht dem neuen Treuhänder kein Vergütungsanspruch gegen die Emittentin oder die Anleihegläubiger zu.“

1.2 **Ermächtigung der Emittentin und des gemeinsamen Vertreters**

Die Emittentin und der gemeinsame Vertreter werden ermächtigt, alle Maßnahmen zu veranlassen, die zur Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse erforderlich sind. Die Herausgabe der Sicherheiten durch die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Straße des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin an die One Square Trustee Ltd. Zweigniederlassung München, Theatinerstr. 36, 80333 München zu verlangen, obliegt dem Treuhänder.

1.3 **Vollziehung**

Die gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 gefassten Beschlüsse sollen erst gemäß § 21 SchVG vollzogen werden, wenn (i) die Emittentin gegenüber dem Gemeinsamen Vertreter angezeigt hat oder der Gemeinsame Vertreter feststellt, dass der Beschluss der Anleihegläubiger nicht nach § 20 Abs. 3 Satz 1 bis 3 SchVG angefochten worden ist oder erhobene Anfechtungsklagen durch Vergleich, Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache beendet worden sind oder dieser Beschluss auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses nach § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG i.V.m. § 246a AktG vollziehbar geworden ist, und (ii) die One Square Trustee Ltd. Zweigniederlassung München, Theatinerstr. 36, 80333 München und die Emittentin den in Anhang 1 beigefügten Treuhandvertrag unterzeichnet haben.

1.4 Die Beschlussvorschläge nach Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3 stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über die Beschlussvorschläge nach Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3 wird daher nur einheitlich abgestimmt.

C. **Erläuterungen**

1. **Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernis und Rechtsfolgen der Beschlussfassung**

- 1.1 Nach § 14 Ziffer 14.1 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger insbesondere einer Änderung der Anleihebedingungen zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- 1.2 Beschlüsse der Anleihegläubiger werden in Abstimmung mit der Emittentin gemäß § 14 Ziffer 14.2 im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen.
- 1.3 Die Beschlüsse gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 in Abschnitt B dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (einfache Mehrheit).

2. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über den Beschlussgegenstand gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 in Abschnitt B dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen: Ein mit erforderlicher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

3. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

- 3.1 Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem gemeinsamen Vertreter als Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) gemäß § 18 Absatz 2 SchVG geleitet.
- 3.2 Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von **Montag, dem 25.04.2016, um 00.00 Uhr** (MESZ) bis **Mittwoch, dem 27.04.2016, um 24.00 Uhr** (MESZ) (der „**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das „**BGB**“) gegenüber dem Abstimmungsleiter bei der unten aufgeführten Adresse abgeben (die „**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also vorzeitig oder verspätet, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.
- 3.3 Die Stimmabgabe gegenüber dem Abstimmungsleiter erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

One Square Advisory Services GmbH - Abstimmungsleiter -
„Anleihe 2014/2019 der Penell GmbH:
Abstimmung ohne Versammlung“
Theatinerstraße 36, 80333 München, Deutschland
Telefax: +49 89 159898 22
E-Mail: Penell@onesquareadvisors.com
www.onesquareadvisors.com

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor an den Abstimmungsleiter übermittelt worden sind:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk des depotführenden Instituts (wie unter Ziffer 4.3 definiert); und
- eine Vollmacht nach Maßgabe der Ziffer 5, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, müssen **zusätzlich** durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Ziffer 4.4 ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.

Gesetzliche Vertreter (z.B. Eltern für ihr Kind, Vormund für den Mündel) oder ein Amtswalter (z.B. ein Insolvenzverwalter) müssen **zusätzlich** ihre gesetzliche Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Ziffer 4.5 nachweisen.

- 3.4 Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite des gemeinsamen Vertreters in der Rubrik „Anleihen/Penell“ ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen werden.
- 3.5 Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

4. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

- 4.1 Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 4.3 spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweist.
- 4.2 An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe teil. Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.
- 4.3 Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126 b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach

Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) an den Abstimmungsleiter zu übermitteln (der „**Besondere Nachweis mit Sperrvermerk**“):

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) die Anzahl und/oder den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Anleihe während des gesamten Abstimmungszeitraums, d.h. von **Montag, dem 25.04.2016**, um **00.00 Uhr** (MESZ) bis **Mittwoch, dem 27.04.2016**, um **24.00 Uhr** (MESZ) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite des gemeinsamen Vertreters in der Rubrik „Anleihen/Penell“ abgerufen werden.

4.4 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmungsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.

4.5 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, hat der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

5. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 SchVG). Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite des gemeinsamen Vertreters in der Rubrik „Anleihen/Penell“ abgerufen werden. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform (§ 126 b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

6. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

6.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 in Abschnitt B Beschlüsse gefasst werden, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der „**Gegenantrag**“).

6.2 Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (das „**Ergänzungsverlangen**“). Auf die Vorschrift des § 13 Abs. 3 SchVG, insbesondere die Frist, wird hingewiesen.

6.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an den Abstimmungsleiter zu richten und können rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an den Abstimmungsleiter an folgende Adresse übermittelt werden:

One Square Advisory Services GmbH - Abstimmungsleiter -
 „Anleihe 2014/2019 der Penell GmbH:
 Abstimmung ohne Versammlung“
 Theatinerstraße 36, 80333 München, Deutschland
 Telefax: +49 89 159898 22

E-Mail: Penell@onesquareadvisors.com
www.onesquareadvisors.com

- 6.4 Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (s. Ziffer 4.3). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie insgesamt 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe vertreten.
- 6.5 Ergänzungsverlangen und Gegenanträge müssen nach Maßgabe des SchVG rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungszeitraums bei dem Abstimmungsleiter eingehen. Ordnungsgemäß gestellte und rechtzeitig zugegangene Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen werden unverzüglich auf der Internetseite des gemeinsamen Vertreters in der Rubrik „Anleihen/Penell“ veröffentlicht; Ergänzungsverlangen werden außerdem im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

7. **Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen**

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 5.000.000,00, eingeteilt in 5.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00.

Sollte sich im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn des Abstimmungszeitraums eine Erhöhung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der erhöhte Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der Anleihe zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der Anleihe für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

8. **Unterlagen**

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite des gemeinsamen Vertreters in der Rubrik „Anleihen/Penell“ zur Verfügung:

- Diese **Aufforderung zur Stimmabgabe** an einer Abstimmung ohne Versammlung,
- das **Formular für die Stimmabgabe** im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert) in deutscher und englischer Sprache,
- das **Vollmachtsformular** zur Erteilung von Vollmachten an Dritte,
- das Musterformular für den **Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk** in deutscher und englischer Sprache und
- die **Anleihebedingungen** der Anleihe der Penell Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektrogroßhandel, Partner des Handwerks und der Industrie, Planung, Beratung und Verkauf.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax, Telefon oder E-Mail zu richten an:

One Square Advisory Services GmbH - Abstimmungsleiter -
„Anleihe 2014/2019 der Penell GmbH:
Abstimmung ohne Versammlung“
Theatinerstraße 36, 80333 München, Deutschland
Telefax: +49 89 159898 22
E-Mail: Penell@onesquareadvisors.com
www.onesquareadvisors.com

München, im April 2016

**One Square Advisory Services GmbH
in ihrer Funktion als gemeinsamer Vertreter
der Anleihegläubiger der Penell Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektrogroßhandel, Partner des Handwerks und der
Industrie, Planung, Beratung und Verkauf**

Die Geschäftsführung

Frankfurt am Main, im April 2016

Die Penell Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektrogroßhandel, Partner des Handwerks und der Industrie, Planung, Beratung und Verkauf fordert zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stimmt den im Abschnitt B der Aufforderung zur Stimmabgabe unterbreiteten Beschlussvorschlägen des gemeinsamen Vertreters über die Auswechslung des Sicherheitentreuhanders und die Änderung der Anleihebedingungen zu.

Dr. Jan-Markus Plathner

Anlage 1: Treuhandvertrag**SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG**

Zwischen

1. Penell Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektrogroßhandel, Partner des Handwerks und der Industrie, Planung, Beratung und Verkauf, Bahnhofstraße 32, 64372 Ober-Ramstadt

- nachfolgend „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt -

und

One Square Trustee Ltd. Zweigniederlassung München, Theatinerstr. 36, 80333 München

- nachfolgend „**Treuänder-Neu**“ genannt -,

- Emittentin und Treuänder-Neu nachfolgend „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“ genannt -.

Präambel

Die Emittentin hat auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen ausgegeben (die „**Anleihe**“). Die Emittentin hatte die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Straße des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin (der „**Treuänder-Alt**“) in den Bedingungen als Sicherheitentreuänder bestellt. Dazu haben die Parteien den in **Anlage A** beigefügten Treuhandvertrag geschlossen (der „**Treuhandvertrag-Alt**“).

Mit Beschluss der Versammlung der Gläubiger der Anleihe wurde die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Treuänder abberufen, und die One Square Trustee Ltd. Zweigniederlassung München, Theatinerstr. 36, 80333 München zum neuen Sicherheitentreuänder bestellt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1**Sicherheitentreuänder**

1.1 Sicherheiten. Zur Sicherung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus und im Zusammenhang mit der Anleihe (die „**besicherten Forderungen**“), insbesondere der Verbindlichkeiten auf Zahlung von Zins und Tilgung sind Sicherheiten gemäß Treuhandvertrag-Alt zu Gunsten des Treuhänders-Alt bestellt worden. Durch diese Vereinbarung sollen diese Sicherheiten weder neu bestellt werden, noch anerkennt dadurch die Emittentin die Wirksamkeit der Sicherheitenbestellung. Es soll lediglich der Status quo transferiert werden.

1.2 Sicherheitentreuänder. Der Treuänder-Neu wird zum Sicherheitentreuänder über die Sicherheiten mit den Rechten und Pflichten des „Treuänders“ wie in §§ 4-15 des Treuhandvertrag-Alt definiert bestellt. Der Treuänder-Neu hat die Sicherheiten als Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen für die jeweiligen Inhaber der Anleihe zu halten und zu verwalten. Mit dieser Vereinbarung wird lediglich eine Sicherheiten- und keine Verwaltungstreuhand begründet.

§ 2**Aufgaben der Emittentin**

Die Emittentin ist verpflichtet, den Treuänder-Neu überall dort zu unterstützen, wo dieser zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben auf die Mitwirkung der Emittentin angewiesen ist.

§ 3**Umfang und Dauer des Treuhandverhältnisses**

3.1 Untervollmacht. Der Treuänder-Neu ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

3.2 Freiwerden von Pflichten. Sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind auf einem Treuhandkonto nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten einschließlich der dem Treuänder-Neu gemäß diesem Vertrag zustehenden Vergütung zu hinterlegen. Durch diese Hinterlegung bei einer noch von der Emittentin zu benennenden Zahlstelle wird der Treuänder-Neu aus allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Auszahlung von Geldern an die Anleihegläubiger aus der Verwertung von Sicherheiten befreit.

3.3 Vertragsende. Der Vertrag endet mit der vollständigen Rückzahlung aller unter den Anleihebedingungen ausgegebenen Teilschuldverschreibungen. Während der Laufzeit kann der Vertrag von beiden Parteien nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

3.4 Gewährung einer Treuhandnachfolge durch die Emittentin. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages hat die Emittentin sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Treuhänders-Neu ein geeigneter Nachfolger in diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger über einen Wechsel des Treuhänders unverzüglich zu informieren. Den Treuänder-Neu trifft in diesem Zusammenhang keine Verpflichtung.

§ 4**Haftung des Treuhänders-Neu**

4.1 Haftungsmaßstab. Der Treuänder-Neu ist verpflichtet, mit der berufsbüblichen Sorgfalt zu handeln. Eine Haftung des Treuhänders-Neu aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist gegenüber der Emittentin und den Anleihegläubigern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt soweit es sich nicht um die Haftung für die Verletzung von Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut wird und auch vertraut werden darf.

4.2 Verjährung. Schadensersatzansprüche gegen den Treuhänder-Neu aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag - gleich aus welchen Gründen - verjähren, soweit rechtlich zulässig, in zwei Jahren nach ihrer Entstehung, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt.

4.3 Haftungsbeschränkung. Der Treuhänder-Neu übernimmt keine Haftung für Handlungen, Unterlassungen oder Maßnahmen des Treuhänders-Alt, die vor dem Zeitpunkt der Übernahme der Sicherheiten durch den Treuhänder-Neu liegen. Die Haftung des Treuhänders-Neu ist, soweit gesetzlich zulässig (d.h. insbesondere nicht für den Fall vorsätzlichen Handelns), auf einen Höchstbetrag von EUR 4 Mio. beschränkt.

§ 5

Vergütung, Kostenerstattung

5.1 Pauschalvergütung. Der Treuhänder-Neu erhält von der Emittentin während der Laufzeit dieses Vertrages eine Vergütung in Höhe von EUR 350,00 pro aufgewendeter Stunde. Die Vergütung ist auf einen jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 50.000,00 begrenzt. Die Vergütung wird allein aus den Erlösen der Sicherheiten beglichen. Sofern diese den Vergütungsanspruch nicht oder nicht vollständig decken, steht dem neuen Treuhänder-Neu kein Vergütungsanspruch gegen die Emittentin oder die Anleihegläubiger zu. Die Vergütungsansprüche bestehen jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Kostenersatz. Die Emittentin erstattet dem Treuhänder-Neu Kosten, Spesen und sonstige Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag anfallen. Der Treuhänder-Neu ist verpflichtet, mit der Emittentin im Einzelfall Rücksprache zu halten.

§ 6

Schlussbestimmungen

6.1 Doppeltes Schriftformerfordernis. Nebenabreden, die von diesem Vertrag abweichen, sind nicht getroffen. Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Absehen von diesem Schriftformerfordernis.

6.2 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Sinn der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

6.3 Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Darmstadt.

6.4 Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Darmstadt.

6.5 Anwendbares Recht. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage A: Treuhandvertrag-Alt

SICHERHEITENTREUHAND- UND RAUMSICHERUNGSÜBEREIGNUNGSVERTRAG

Zwischen

1. Penell Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektrogroßhandel, Partner des Handwerks und der Industrie, Planung, Beratung und Verkauf
Bahnhofstraße 32
64372 Ober-Ramstadt

- nachfolgend „Emittentin“ oder „Gesellschaft“ genannt -

und

2. MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Straße des 17. Juni 106-108
10623 Berlin

- nachfolgend „Treuhand“ genannt -,

- Emittentin und Treuhand nachfolgend „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt -.

Präambel

Die Emittentin möchte auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen ausgeben (die „Anleihe“). Grundlage der Anleihe sind die diesem Vertrag als **Anlage** im Entwurf beigefügten Anleihebedingungen (nachfolgend die „**Bedingungen**“), die gleichzeitig wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.

Es sollen Sicherheiten für die Anleihe bestellt werden deren Verwaltung und Überwachung Aufgabe des Treuhänders ist.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

I. AUFTRAG

§ 1

Sicherheitentreuhänder

1.1 Sicherheiten. Zur Sicherung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus und im Zusammenhang mit der Anleihe (die „**besicherten Forderungen**“), insbesondere der Verbindlichkeiten auf Zahlung von Zins und Tilgung, werden die unter § 4 und § 15 in diesem Vertrag aufgeführten Sicherheiten bestellt. Im Außenverhältnis werden die Sicherheiten zu Gunsten des Treuhänders bestellt, der diese im Innenverhältnis für die jeweiligen Inhaber der Anleihe verwaltet.

1.2 Sicherheitentreuhänder. Der Treuhänder wird zum Sicherheitentreuhänder mit den nachfolgenden Aufgaben und Rechten bestellt:

1.2.1 Verwahrung Netto-Emissionserlös. Der Treuhänder wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen (insbesondere § 2) mit der treuhänderischen Verwahrung und Verwaltung des Netto-Emissionserlöses bis zur Bestellung der weiteren Sicherheiten als Sicherheit für die Forderungen der Gläubiger aus der Anleihe und sofortiger Begleichung der Emissionskosten aus dem Brutto-Emissionserlös beauftragt.

1.2.2 Verwaltung des Sicherungsguts. Der Treuhänder wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen (insbesondere §§ 4 ff.) ferner mit der Übernahme und Verwaltung des Sicherungsguts als Sicherheit für die Forderungen aus der Anleihe namens und im Auftrag der Gläubiger beauftragt.

1.3 Getrennte Verwaltung. Der Treuhänder hat die Sicherheiten, die ihm gemäß diesem Vertrag bestellt werden, als Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

II. SICHERHEITENTREUHAND

§ 2

Verwaltung des Treuhandkontos

2.1 Doppelnützige Treuhand. Die Nennbeträge der Teilschuldverschreibungen werden seitens der Zeichner der Teilschuldverschreibungen auf ein Konto einer abwickelnden Bank eingezahlt, die Emittentin wird diese anweisen, die Mittel an den Treuhänder weiterzuleiten. Die Mittel auf diesem Treuhandkonto sind vom Treuhänder doppelnützig für die Anleihegläubiger und die Emittentin zu verwahren.

2.2 Verwaltung Treuhandvermögen. Der Treuhänder hat den Emissionserlös als Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

2.3 Gesicherte Mittel. Der Netto-Emissionserlös (Brutto-Emissionserlös nach Abzug von Emissionskosten, insbesondere für Emissionsbegleiter, Börse, Zahlstelle, anwaltliche Berater, Treuhänder), der auf dem Treuhandkonto verwaltet wird (die „**Gesicherten Mittel**“), ist nur nach Maßgabe des nachfolgenden § 3 auszuzahlen.

§ 3

Auszahlung von dem Treuhandkonto

3.1 Bedingungen für die Auszahlung der Gesicherten Mittel. Der Treuhänder darf die Gesicherten Mittel auf dem Treuhandkonto nur dann an die Emittentin auszahlen, wenn (i) diese ihm auf geeignete Weise die sicherungsweise Übertragung des Sicherungsguts gemäß § 5 dieses Vertrages vor oder Zug um Zug gegen Auszahlung der Gesicherten Mittel nachweist und (ii) dem Treuhänder eine aktuelle (nicht älter als ein (1) Tag) Bestandsliste gemäß § 5.1 vorliegt, aufgrund derer sich ergibt, dass der Schwellenwert von mindestens 125 % gemäß § 5.5 eingehalten ist.

3.2 Auszahlungsumfang. Die Auszahlung hat wie folgt zu erfolgen:

3.2.1 Diejenigen Beträge, die notwendig sind, um den Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß § 3.1 herbeiführen zu können, werden zur geeigneten Herbeiführung des Bedingungseintritts - z.B. durch Tilgung von Bankverbindlichkeiten der Emittentin - bis zu einem maximalen Betrag von EUR 2,5 Mio. auf Weisung der Emittentin (sofern diese Weisung den Bedingungseintritt gewährleistet) ausgezahlt;

3.2.2 diejenigen Beträge, die für die ersten beiden Auszahlungen der Zinsen am 10. Dezember 2014 sowie am 10. Juni 2015 an die Anleihegläubiger unter dieser Anleihe erforderlich sind, behält der Treuhänder bis zur Auszahlung dieser Beträge zurück;

3.2.3 die übrigen Beträge stehen zur freien Verwendung der Emittentin und werden dieser nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß § 3.1 auf Anforderung ausgezahlt; die Emittentin kann diese Mittel also für alle denkbaren Zwecke verwenden, etwa für die Finanzierung ihres operativen Geschäftsbetriebes.

3.3 Ausbleiben des Bedingungseintritts. Für den Fall, dass die Bedingung gemäß § 3.1 nicht bis zum 15. April 2015 eingetreten ist, hat der Treuhänder die Gesicherten Mittel der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zwecks Tilgung der besicherten Forderungen zur Verfügung zu stellen.

III. RAUMSICHERUNGSÜBEREIGNUNG UND VERPFÄNDUNG

§ 4

Sicherungsabtretung des Anwartschaftsrechts auf (Rück-)Übertragung des Warenlagers; Sicherungszweck

4.1 Sicherungsabtretung des Anwartschaftsrechts auf (Rück-)Übertragung des Warenlagers. Sicherungsgut ist der gesamte jeweilige Bestand des gegenwärtigen und künftigen beweglichen Vorratsvermögens der Emittentin sowie alle sonstigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertige und unfertige Produkte und Handelsware, ihrer gegenwärtigen und künftigen Anlagen und Maschinen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung (das „**Sicherungsgut**“), die sich gegenwärtig oder künftig in dem Warenlager, gelegen in Bahnhofstraße 32, Ober-Ramstadt (das „**Warenlager**“), befinden. Die Belegenheit des Warenlagers ergibt sich aus der roten Umrandung in der Katasterkarte in **Anlage**; diese Anlage ist Bestandteil dieses Sicherheitentreuhandvertrags. Das Warenlager steht aktuell im (Sicherungs-) Eigentum einer Bank. Die Gesellschaft hat ein Anwartschaftsrecht (das „**Anwartschaftsrecht**“) gegenüber der Volksbank Modau eG auf Rücküberweisung des Warenlagers aus einem Sicherungsübereignungsvertrag vom 29. Juli 2005. Dieses Anwartschaftsrecht (die „**Raumsicherheit**“) tritt die Gesellschaft hiermit an den Treuhänder ab. Der Treuhänder nimmt diese Abtretung an.

4.2 Übertragung von Eigentum, Miteigentum, Anwartschaftsrecht. Die Gesellschaft überträgt mit Abtretung des Anwartschaftsrechts und Entstehung entsprechender Vollrechte beim Treuhänder ihr bestehendes oder künftig zu erwerbendes Eigentum oder Miteigentum an dem Sicherungsgut an den Treuhänder. Dies umfasst auch Anwartschaftsrechte auf Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) an den von ihren Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren. Mit Abschluss dieses Vertrages werden vorsorglich auch Eigentum,

Miteigentum und Anwartschaftsrechte am Sicherungsgut oder bei späterer Verbringung der Gegenstände in das Warenlager zu diesem Zeitpunkt auf den Treuhänder übertragen. Der Treuhänder nimmt die Übertragung an.

4.3 Übergabeersatz. Die Gesellschaft verpflichtet sich, ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des Sicherungsgutes durch den Treuhänder das Sicherungsgut für den Treuhänder sorgfältig und unentgeltlich zu verwahren, anstatt es dem Treuhänder zu übergeben, so dass der Treuhänder mittelbaren Besitz an dem Sicherungsgut im Sinne des § 868 BGB hat. Falls Dritte unmittelbaren Besitz am Sicherungsgut erlangen, tritt die Gesellschaft hiermit ihre bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche gegen den jeweiligen Dritten an den Treuhänder mit Wirksamkeit ab Erwerb des Sicherungsgutes durch den Treuhänder ab. Der Treuhänder nimmt diese Abtretung an.

4.4 Sicherungszweck. Die Übereignung und Übertragung der mit diesem Vertrag bestellten Rechte erfolgt zur Sicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Anleihe gegen die Gesellschaft, die besicherten Forderungen.

4.5 Beitragspflicht. Die Emittentin verpflichtet sich, alles Notwendige für den Erwerb des Sicherungsgutes durch den Treuhänder - ggf. Zug um Zug gegen Auszahlung eines Teilbetrags des Netto-Emissionserlöses - zu tun.

§ 5

Bestandslisten; Nachbesicherung

5.1 Bestandslisten. Die Gesellschaft wird dem Treuhänder alle diejenigen Informationen, Listen und Berichte übermitteln, die dieser für die Berechnung des Wertes des Sicherungsgutes für notwendig hält. Mit Erwerb des Sicherungsgutes durch den Treuhänder und zu den mit dem Treuhänder vereinbarten Zeitpunkten, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar jeweils montags bis 18 Uhr CET (sollte es sich um einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der Emittentin handeln, dann am nächsten Werktag bis 18 Uhr CET), hat die Gesellschaft dem Treuhänder eine Bestandsliste über das an den Treuhänder übertragene Sicherungsgut einzureichen, wobei die Bestandsliste sich auf diejenigen Teile des Lagers beschränken kann, die der Treuhänder als ausreichend erachtet, um die Werthaltigkeit der Sicherheit zur Abdeckung der besicherten Nominalforderung festzustellen. Der Treuhänder kann zur Wahrung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger auch in kürzeren als den vereinbarten Zeitabständen und auch mehr als einmal wöchentlich die Übersendung von Bestandslisten verlangen. Der Treuhänder kann weiterhin zusätzliche Informationen oder Dokumente, die er zur Wahrung der Interessen der Anleihegläubiger benötigt, von der Gesellschaft anfordern. Die Bestandsliste muss Angaben über Art, Menge, Einkaufs- und Verkaufspreise, CU-Zahlen sowie Angaben dahingehend, in welchem Umfang, gegen wen und für welche Gegenstände Anwartschaftsrechte auf Seiten der Gesellschaft bestehen und die genaue Bezeichnung des Sicherungsgebiets enthalten. Des Weiteren muss die Bestandsliste insbesondere die Menge und das aktuelle Kupfergewicht der im Sicherungsgut enthaltenen Kabel (jeweils Summen) enthalten.

5.2 Unrichtigkeit / Unvollständigkeit der Bestandslisten. Der tatsächlich vorhandene Bestand ist auch dann übereignet, wenn die Bestandslisten unrichtig oder in irgendeiner Weise unvollständig sind, da diese Bestandslisten lediglich Informationszwecken dienen.

5.3 Einholung Bestandslisten bei Dritten. Sofern die Gesellschaft die Buchführung und / oder Datenverarbeitung von einem Dritten vornehmen lässt, wird der Treuhänder hiermit ermächtigt, im eigenen Namen auf Kosten der Gesellschaft die Bestandslisten unmittelbar bei dem Dritten einzuholen.

5.4 Zukünftige Bestände von Sicherungsgut. Potentielle zukünftige Bestände von Sicherungsgut, die wahrscheinlich in den unmittelbaren Besitz der Gesellschaft gelangen werden, sind so exakt wie möglich in einer separaten Liste zu erfassen, die sich an die in der in § 5.1 definierten Bestandsliste betreffend Inhalt und Form orientieren soll.

5.5 Nachbesicherung. Unterschreitet der gemäß § 5.6 berechnete Wert des Sicherungsguts 125 % des Betrags der besicherten Forderungen, ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachdem die entsprechende Bestandsliste, aus der sich die Unterschreitung ergibt, vorgelegt wurde, weitere Sicherheiten zu bestellen bis der gemäß § 5.6 berechnete Wert des Sicherungsguts wieder mindestens 125 % des Betrags der besicherten Forderungen erreicht. Die Nachbesicherung kann ganz oder teilweise auch durch Einzahlung von Mitteln auf das Treuhandkonto erfolgen, bis der gemäß § 5.6 ermittelte Wert und die Mittel auf dem Treuhandkonto mindestens 125 % des Betrags der besicherten Forderungen erreichen. Steigt der der gemäß § 5.6 ermittelte Wert wieder, so ist die Emittentin berechtigt, Freigabe der gemäß diesem § 5.5 auf das Treuhandkonto eingezahlten Mittel zu verlangen. Kommt die Emittentin dieser Pflicht zur Nachbesicherung nicht nach, muss der Treuhänder eine Information hierüber im Wege einer Bekanntmachung gemäß den Anleihebedingungen veröffentlichen und dies dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger mitteilen und die Emittentin ist verpflichtet, eine Gläubigerversammlung einzuberufen, in der die Gläubiger darüber entscheiden sollen, ob die Emittentin eine weitere Frist zur Nachbesicherung erhalten soll.

5.6 Wertberechnung. Für Zwecke des § 5.5 ist der Wert der Sicherheit (gemäß § 5.1 durch den Treuhänder) wie folgt zu berechnen:

Wert = (Kupfergewicht der im Sicherungsgut enthaltenen Kupferkabel) x aktueller Kupferpreis

Kupfergewicht = Gewicht der gemäß Bestandsliste vorhandenen Kupferkabel

Aktueller Kupferpreis = Kupferkurs zum Stichtag der Berechnung gemäß London Metal Exchange (abrufbar unter <http://www.lme.com/metals/non-ferrous/copper/>) oder einer vergleichbaren Quelle

Umrechnung von USD in EUR hat anhand der von der Europäischen Zentralbank festgelegten Kurse zu erfolgen (abrufbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>)

§ 6

Verfügung über das Sicherungsgut

Die Gesellschaft ist berechtigt, bis auf Widerruf durch den Treuhänder über das Sicherungsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen zu verfügen. Der Treuhänder ist berechtigt, diese Verfügungsbefugnis jederzeit zur Wahrung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger zu widerrufen und das Sicherungsgut heraus zu verlangen, wenn die Gesellschaft gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Sicherungsguts erheblich verstößt oder aber über das Sicherungsgut Verfügungen trifft, die nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes liegen.

§ 7

Ablösung von Eigentumsvorbehalten;

Behandlung und Kennzeichnung des Sicherungsgutes

7.1 Ablösung von Eigentumsvorbehalten. Ein etwaiger bestehender Eigentumsvorbehalt ist von der Gesellschaft durch Zahlung des Kaufpreises zum Erlöschen zu bringen. Der Treuhänder kann aus dem Treuhandkonto oder auf Kosten der Gesellschaft eine Kaufpreisrestschuld der Gesellschaft an die Lieferanten zahlen.

7.2 Behandlung und Kennzeichnung des Sicherungsgutes. Vorbehaltlich der Verfügungsbefugnis hat die Gesellschaft das Sicherungsgut in dem Warenlager zu belassen und es auf ihre Kosten sorgfältig aufzubewahren. Der Treuhänder kann zur Wahrung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger in einer ihm zweckmäßig erscheinenden Weise das Sicherungsgut als sein Eigentum kennzeichnen, oder die Gesellschaft dazu anweisen. Aus der Kennzeichnung muss ersichtlich sein, dass das Sicherungsgut zu Sicherungszwecken an den Treuhänder übereignet worden ist. Die Übereignung ist mit dem Namen des Treuhänders in den Unterlagen der Gesellschaft kenntlich zu machen. Die Gesellschaft wird dem Treuhänder jede Änderung des Standorts des Sicherungsguts unverzüglich anzeigen.

7.3 Gesetzliche Pfandrechte Dritter. Bestehen gesetzliche Pfandrechte Dritter an dem Sicherungsgut, z.B. Vermieter, Verpächter, Lagerhalter, hat die Gesellschaft jeweils nach Fälligkeit des Mietzinses, Pachtzinses oder Lagergeldes auf Wunsch des Treuhänders deren Zahlung nachzuweisen. Der Treuhänder ist befugt bei Fehlen dieses Nachweises zur Abwendung der Pfandrechte den Miet- oder Pachtzins oder das Lagergeld auf Kosten der Gesellschaft zu bezahlen.

§ 8

Informationspflichten der Gesellschaft

Sollten die Rechte des Treuhänders an dem Sicherungsgut durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden, hat die Gesellschaft dies dem Treuhänder unverzüglich unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke anzuzeigen. Zudem hat die Gesellschaft unverzüglich den Pfändungsgläubiger oder sonstige Dritte schriftlich von dem Eigentumsrecht des Treuhänders zu informieren. Die Gesellschaft hat dem Treuhänder auch sonstige die Werthaltigkeit des Sicherungsguts betreffende Ereignisse, insbesondere Schadensfälle, unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Prüfungsrecht des Treuhänders

9.1 Prüfung durch den Treuhänder. Der Treuhänder kann selbst das Sicherungsgut an dem jeweiligen Lagerort überprüfen oder durch seine Beauftragten überprüfen lassen. Die Gesellschaft ist verpflichtet jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

9.2 Anweisung Dritter. Befindet sich das Sicherungsgut in unmittelbarem Besitz Dritter (z.B. Lagerhalter), werden diese von der Gesellschaft hiermit angewiesen, dem Treuhänder Zutritt zum Sicherungsgut zu gewähren.

9.3 Elektronische Datenerfassung. Sofern das Sicherungsgut durch elektronische Datenverarbeitung erfasst ist, wird die Gesellschaft die EDV-Anlage inklusive Peripherie mit den gespeicherten Daten sämtlicher das Sicherungsgut berührender Buchungsvorfälle dem Treuhänder auf erstes Anfordern zur Benutzung überlassen, das insoweit erforderliche Bedienungspersonal nebst den erforderlichen Programmen (Software) zur Verfügung stellen und alles zur Inangangsetzung und Inangahaltung der EDV-Anlage und alles sonst Notwendige tun.

§ 10

Herausgabe des Sicherungsguts an den Treuhänder

Verstößt die Gesellschaft erheblich gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Sicherungsgutes oder trifft sie über das Sicherungsgut Verfügungen, die nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes liegen, ist der Treuhänder zur Wahrung der rechtlichen Belange der Anleihegläubiger befugt, die Verfügungsbefugnis zu widerrufen und die Herausgabe des Sicherungsgutes zu verlangen. Dies gilt auch im Fall der Zahlungseinstellung der Gesellschaft oder der Beantragung der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Der Treuhänder darf die Herausgabe des Sicherungsguts ferner verlangen, wenn er gemäß § 14 wegen des Zahlungsverzuges der Gesellschaft zur Verwertung des Sicherungsgutes befugt ist.

§ 11

Rückübertragung, Freigabe der Raumsicherheit

11.1 Rückübertragung. Der Treuhänder hat nach vollständiger Befriedung der besicherten Forderungen die mit dieser Vereinbarung übertragene Raumsicherheit an die Gesellschaft zurück zu übertragen und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung herauszugeben.

11.2 Freigabe der Raumsicherheit. Der Treuhänder ist schon vor vollständiger Befriedung der durch die Sicherungsübereignung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen der Emittentin das ihm übertragene Sicherungsgut an die Gesellschaft ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert der Raumsicherheit (berechnet nach § 12) 120 % der gesicherten Ansprüche der Anleihegläubiger nicht nur vorübergehend überschreitet. Der Anspruch gemäß vorstehendem Satz besteht dann nicht, wenn eine etwaige Freigabe die Pflicht der Emittentin zur Nachbesicherung gemäß § 5.5 auslösen würde. Kommt es zu einer Freigabe gemäß diesem § 11, hat diese in der Weise zu erfolgen, dass zuerst die Artikel mit der / den jeweils niedrigsten CU-Zahl(en) gemäß § 5.1 freigegeben werden.

§ 12

Bewertung des Sicherungsguts

12.1 Realisierbarer Wert. Das nachfolgende Bewertungsverfahren soll zur Ermittlung des realisierbaren Werts des Sicherungsguts im Sinne von § 11.2 der im Falle einer Verwertung erbracht werden kann herangezogen werden, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Maßgeblich ist:

- (i) der Marktpreis im Zeitpunkt des Freigabeverlangens, bei Fehlen eines solchen,
- (ii) der Einkaufspreis für das von der Gesellschaft gekaufte Sicherungsgut,
- (iii) der Herstellungspreis für von der Gesellschaft selbst hergestelltes Sicherungsgut.

12.2 Abzugsposten. Von dem vorstehend festgestellten Wert ist zunächst der Wert derjenigen Sicherungsgüter abzuziehen, an denen ein Dritter ein vorrangiges Recht (z.B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Pfandrecht) hat, jedoch nur in Höhe der besicherten Ansprüche des jeweiligen Gläubigers.

12.3 Sicherungsabschlag. Von dem gemäß § 12.2 ermittelten Wert wird zudem ein Sicherungsabschlag wegen möglicher Mindererlöse (z.B. bei Zwangsverkauf, veraltetem Sicherungsgut) vorgenommen, dessen Höhe jedoch erst im Zeitpunkt des Freigabeverlangens ermittelt werden kann.

12.4 Umlaufvermögen; Anlagevermögen. Handelt es sich bei dem Sicherungsgut um Umlaufvermögen, wird von dem wie vorstehend ermittelten Wert im Hinblick auf die eingeschränkte Veräußerbarkeit des Sicherungsguts und vorhandenes veraltetes Sicherungsgut ein Sicherungsabschlag in Höhe von 30 % wegen möglicher Mindererlöse (z.B. bei Zwangsverkauf oder veraltetem Sicherungsgut) vorgenommen. Handelt es sich bei dem Sicherungsgut um Anlagevermögen, wird von dem wie vorstehend ermittelten Wert im Hinblick auf die eingeschränkte Veräußerbarkeit des Sicherungsguts und vorhandenes veraltetes Sicherungsgut ein Sicherungsabschlag in Höhe von 50 % wegen möglicher Mindererlöse (z.B. bei Zwangsverkauf oder veraltetem Sicherungsgut) vorgenommen.

§ 13

Verarbeitungsbefugnis

13.1 Verarbeitungsbefugnis. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Sicherungsgut bis auf Widerruf durch den Treuhänder in eigenen Betrieben oder durch Dritte weiterzuverarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich im Auftrag des Treuhänders derart, dass der Treuhänder als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen ist und daher in jedem Zeitpunkt und in jedem Grad der Verarbeitung das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den Erzeugnissen behält oder erwirbt (§ 950 BGB).

13.2 Widerruf durch Treuhänder. Der Treuhänder ist berechtigt, diese Verfügungsbefugnis jederzeit zur Wahrung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger zu widerrufen.

13.3 Automatisches Aufleben. Sollte trotzdem bei der Verarbeitung das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht des Treuhänders an dem Sicherungsgut untergehen, so gehen diese Rechte im Augenblick des Erwerbs durch die Gesellschaft wieder auf den Treuhänder über.

13.4 Vermengung; Vermischung. Soweit durch die Verarbeitung eine Vermengung oder Vermischung mit nicht zum Sicherungsgut gehörenden Sachen erfolgt, geht das für die Gesellschaft entstehende Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den Erzeugnissen gleichfalls in dem Augenblick auf den Treuhänder über, in dem es für den Sicherungsgeber entsteht.

13.5 Abtretung Anwartschaftsrechte u.ä. Soweit der Gesellschaft lediglich Ansprüche auf Übertragung des Eigentums, Miteigentums oder Anwartschaftsrechts zustehen oder zustehen werden, tritt die Gesellschaft diese Ansprüche hiermit an den Treuhänder ab. Der Treuhänder nimmt diese Abtretung an.

13.6 Übergabesurrogat. Gehen Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den Erzeugnissen auf den Treuhänder über, wird die Übergabe an den Treuhänder dadurch ersetzt, dass die Gesellschaft die Erzeugnisse für den Treuhänder unentgeltlich in Verwahrung nimmt, so dass der Treuhänder mittelbaren Besitz an dem Sicherungsgut im Sinne des § 868 BGB hat.

13.7 Abtretung Herausgabeansprüche. Soweit Dritte Besitzer der Erzeugnisse sind oder werden, tritt die Gesellschaft hiermit ihre gegenwärtigen und künftigen Herausgabeansprüche an den Treuhänder ab, der diese Abtretung annimmt.

13.8 Abtretung Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche. Die Gesellschaft tritt hiermit alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche einschließlich der Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche aus mit einem fremden Betrieb geschlossenen Verarbeitungsverträgen an den Treuhänder ab, der diese Abtretung annimmt.

13.9 Bearbeitung. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Bearbeitung des Sicherungsguts.

§ 14

Verwertung der Sicherheiten

14.1 Verwertung. Sind besicherte Forderungen fällig und ist die Emittentin mit der Zahlung mehr als einen Monat in Verzug, ist der Treuhänder verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses § 14 unverzüglich die Sicherheit zu verwerten und daraus die fälligen Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger zu erfüllen. Das Gleiche gilt, wenn eine Verwertungspflicht gemäß § 5.5 vorliegt. Eine Verwertung kann auch durch freihändigen Verkauf erfolgen und muss nicht öffentlich angekündigt werden. Es kann auch das Kupfer aus Kabeln, die gegebenenfalls Teil des Sicherungsguts sind, getrennt von dem übrigen Sicherungsgut freihändig verkauft werden. Die Verwertung erfolgt jeweils in dem Umfang, der erforderlich ist, um die fälligen Ansprüche der Anleihegläubiger zu befriedigen. In dem Umfang erlischt (ggf. pro rata auf mehreren Konten und Depots) das Treuhandverhältnis nach § 1 zu Gunsten der Emittentin, so dass die Mittel nur noch für die Anleihegläubiger gehalten werden. Der Treuhänder ist berechtigt, seine Honoraransprüche vorrangig vom Verwertungserlös einzubehalten.

14.2 Voraussetzungen Verwertung. Die Verwertung setzt eine Zahlungsausfallbenachrichtigung durch Anleihegläubiger, die wenigstens 10 % des ausstehenden Nominalbetrags der Anleihe halten, voraus. Danach hat der Anleihegläubiger dem Treuhänder schriftlich mitzuteilen, dass sein Anspruch aus der Anleihe auf Zahlung von Kapital bei Fälligkeit nicht erfüllt wurde (die „Zahlungsausfallbenachrichtigung“). Der Mitteilung müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- a) ein Nachweis, der durch Bescheinigung des depotführenden Kreditinstitutes des Anleihegläubigers geführt werden kann, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist, und
- b) eine schriftliche Bestätigung der Zahlstelle, dass die Kapitalzahlung nicht erfolgt ist.

14.3 Art der Verwertung. Im Verwertungsfall ist der Sicherungsnehmer unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen berechtigt,

- a) vom Sicherungsgeber zu verlangen, dass dieser auf eigene Kosten dem Sicherungsnehmer oder einem vom Sicherungsnehmer benannten Dritten das Sicherungsgut und die sich hierauf beziehenden Bücher und Unterlagen in Kopie herausgibt;

- b) das Sicherungsgut in Besitz zu nehmen und an einem anderen Ort zu lagern;
- c) nach seiner Wahl im eigenen Namen oder im Namen des Sicherungsgebers das Sicherungsgut im Ganzen oder teilweise durch öffentliche Versteigerung oder durch freihändigen Verkauf zu verwerten; derartige Verkäufe können zu einem Preis und zu sonstigen Bedingungen erfolgen, die der Sicherungsnehmer in Ausübung seines billigen Ermessens bestimmt;
- d) vom Sicherungsgeber zu verlangen, dass dieser das Sicherungsgut ganz oder teilweise in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Sicherungsnehmers bestmöglich verwertet, oder dass er bei der Verwertung durch den Sicherungsnehmer mitwirkt, wobei der Sicherungsgeber alles bei der Verwertung des Sicherungsgutes Erlangte unverzüglich an den Sicherungsnehmer herauszugeben hat;
- e) alle sonstigen rechtlich zulässigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung und Verwertung des Sicherungsguts notwendig oder zweckmäßig sind; dies beinhaltet auch eine Verwertung durch Trennung der in dem Sicherungsgut enthaltenen Edelmetalle und sonstigen Rohstoffe vorzunehmen, um diese separat insbesondere an einer Rohstoffbörse zu verwerten.

14.4 Frist für Verwertungsbeginn. Der Treuhänder darf mit der Verwertung der Sicherheiten nicht vor Ablauf eines Monats ab Zugang der Zahlungsausfallbenachrichtigung beginnen und zudem nur dann, wenn nicht zwischenzeitlich die rückständigen Zahlungen vollständig erbracht wurden.

§ 15

Verpfändung

15.1 Verpfändung. Zur weiteren Besicherung der Anleihe werden sämtliche Anteile an der Emittentin, der Synchro Plus, AG, Interlaken, Schweiz und der Synchro Plus GmbH, Trebesing, Österreich durch separate Verpfändungsvereinbarungen an den Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger verpfändet.

15.2 Verwertung. § 14.1 und § 14.2 gelten auch für die Pfandsicherheit. Weitere Einzelheiten zur Verpfändung sowie zur Verwertung der Pfandsicherheit werden in den Verpfändungsvereinbarungen geregelt.

IV. SONSTIGES

§ 16

Aufgaben der Emittentin

Die Emittentin ist verpflichtet, den Treuhänder überall dort zu unterstützen, wo dieser zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben auf die Mitwirkung der Emittentin angewiesen ist.

§ 17

Umfang und Dauer des Treuhandverhältnisses

17.1 Untervollmacht. Der Treuhänder ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

17.2 Keine Forderungsbeitreibung. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Treuhänders, für die Anleihegläubiger von der Emittentin die Zahlung von Zinsen oder die Rückzahlung der Anleihegelder zu verlangen.

17.3 Freiwerden von Pflichten. Sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind auf dem Treuhandkonto nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten einschließlich der dem Treuhänder gemäß diesem Vertrag zustehenden Vergütung zu hinterlegen. Durch diese Hinterlegung wird der Treuhänder aus allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Auszahlung von Geldern an die Anleihegläubiger aus der Verwertung von Sicherheiten befreit.

17.4 Vertragsende. Der Vertrag endet mit der vollständigen Rückzahlung aller unter den Anleihebedingungen ausgegebenen Teilschuldverschreibungen. Während der Laufzeit kann der Vertrag von beiden Parteien nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

17.5 Gewährung einer Treuhandnachfolge durch die Emittentin. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages hat die Emittentin sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Treuhänders ein geeigneter Nachfolger in diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger über einen Wechsel des Treuhänders unverzüglich zu informieren. Den Treuhänder trifft in diesem Zusammenhang keine Verpflichtung.

§ 18

Haftung des Treuhänders

18.1 Haftungsmaßstab. Der Treuhänder ist verpflichtet, mit der berufsüblichen Sorgfalt zu handeln. Eine Haftung des Treuhänders aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist gegenüber der Emittentin und den Anleihegläubigern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

18.2 Verjährung. Schadensersatzansprüche gegen den Treuhänder aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag - gleich aus welchen Gründen - verjähren, soweit rechtlich zulässig, in zwei Jahren nach ihrer Entstehung, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt.

18.3 Haftungsbeschränkung. Der Treuhänder übernimmt keine Haftung für den Eintritt der von den Anleihegläubigern mit dem Erwerb der Anleihe und mit dem Sicherungsgut angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Ergebnisse sowie sonstigen Ziele. Insbesondere übernimmt er weder eine Haftung für die Bonität der Emittentin noch für die Werthaltigkeit der Sicherheit. Insbesondere kann der Treuhänder nicht für die Erfolge der von der Emittentin geplanten Investitionen sowie für den Eintritt der von der Emittentin verfolgten Ziele haften. Er haftet ferner nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen, die die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern sowie

Vertragspartner gegenüber der Emittentin haben. Die Haftung des Treuhänders ist, soweit gesetzlich zulässig (d.h. insbesondere nicht für den Fall vorsätzlichen Handelns), auf einen Höchstbetrag von EUR 4 Mio. beschränkt.

§ 19

Vergütung, Kostenerstattung

19.1 Pauschalvergütung. Der Treuhänder erhält von der Emittentin während der Laufzeit dieses Vertrages eine pauschale Grundvergütung in Höhe von EUR 5.000,00 p.a., zuzüglich einer Vergütung in Höhe von 1 % des Brutto-Emissionserlöses p.a. Die Vergütungsansprüche bestehen jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

19.2 Kostenersatz. Die Emittentin erstattet dem Treuhänder Kosten, Spesen und sonstige Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag anfallen. Der Treuhänder kann von der Emittentin gegebenenfalls eine Kautions verlangen.

19.3 Vorabentnahmerecht. Die Vergütungen sowie die Kosten des Treuhänders für die Wahrnehmung seiner Aufgaben werden von der Emittentin getragen. Der Treuhänder ist jedoch gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, seine Vergütung aus dem Brutto-Emissionserlös und / oder einem etwaigen Verwertungserlös zurück zu behalten und vorab zu entnehmen. Er ist außerdem berechtigt und verpflichtet, die sonstigen im Rahmen der Emission entstehenden Kosten auf dem Treuhandkonto zurück zu halten und an die Dicama AG, die anwaltlichen Berater, die Zahlstelle und die Börse Düsseldorf aus dem Brutto-Emissionserlös auszuzahlen, jeweils gegen geeignete Rechnungstellung. Diese Kosten sind vorrangig vor einer sonstigen Verwendung der Mittel zu zahlen und auch dann, wenn nur Teile des Emissionserlöses eingegangen sind; soweit Kosten von der Höhe des Emissionserlöses abhängig sind, sind diese ggf. in mehreren Teilen pro rata gegen Vorlage mehrerer Rechnungen auszuzahlen.

§ 20

Schlussbestimmungen

20.1 Doppeltes Schriftformerfordernis. Nebenabreden, die von diesem Vertrag abweichen, sind nicht getroffen. Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Absehen von diesem Schriftformerfordernis.

20.2 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Sinn der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

20.3 Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Darmstadt.

20.4 Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Darmstadt.

20.5 Anwendbares Recht. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
